Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 99 (1954)

Heft: 20

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 14. Mai 1954, Nummer 7-8

Autor: Binder, J. / Küng, H. / Greuter-Haab, L.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER
IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL — 48. JAHRGANG / NUMMER 7/8 / 14. MAI 1954

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein
Gegründet 1893

Ordentliche Delegiertenversammlung

Samstag, den 22. Mai 1954, 14.30 Uhr,
im Hörsaal 101 der Universität Zürich

Geschäfte:

1. Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 6. Juni 1953 («Pädagogischer Beobachter», Nr. 11/1953).
2. Namensaufruf.
3. Mitteilungen.
4. Entgegennahme des Jahresberichtes pro 1953 («Pädagogischer Beobachter», Nrn. 3—8, 1954).
5. Abnahme der Jahresrechnung pro 1953 («Pädagogischer Beobachter», Nr. 5/1954).
6. Voranschlag für das Jahr 1954 und Festsetzung des Jahresbeitrages («Pädagogischer Beobachter», Nr. 6, 1954).
7. Wahlen für die Amtsdauer 1954—1958:
   a) Wahl des Kantonalvorstandes;
   b) Wahl des Kantonalpräsidenten;
   c) Wahl der Rechnungsrevisoren;
   d) Wahl der Delegierten in den Schweizerischen Lehrerverein;
   e) Wahl der Delegierten in den Kantonal-Zürcherischen Verband der Festbesoldeten.
8. Reorganisation der Oberstufe:
   Zuteilung der Sechstklässler in die drei Schulen der Oberstufe.
9. Allfälliges.

* * *

Gemäss § 31 der Statuten hat jedes Mitglied des ZKLV in der Delegiertenversammlung beratende Stimme.

Die Delegierten ersuchen wir um vollzähliges Erscheinen und bitten diejenigen, die an der Teilnahme verhindert sind, *dies dem Präsidenten des ZKLV rechtzeitig mitzuteilen und für Stellvertretung zu sorgen* (§ 32 der Statuten).

Zürich, den 10. Mai 1954.

Für den Vorstand des ZKLV

Der Präsident: *J. Baur.* Der Aktuar: *E. Weinmann.*

Bemerkungen zu den Traktanden:

Traktandum 7

a) Es treten aus dem *Kantonalvorstand* zurück: Frau Lina Greuter-Haab und Eduard Weinmann.

Für eine weitere Amtsdauer stellen sich zur Verfügung: Jakob Baur, Jakob Binder, Eugen Ernst, Hans Küng und Walter Seyfert.

c) Alle bisherigen *Rechnungsrevisoren,* Hans Schiesser, PL, Zürich, Willi Weber, PL, Dielsdorf, und Arthur Wynistorf, SL, Turbenthal, sind bereit, ihr Amt weiterzuführen.

d) Die am 27. Juni 1953 revidierten Statuten des SLV bewirken durch die Neufassung des § 9, dass die Delegiertenzahl der grossen Sektionen eine Reduktion erfährt. Dies gilt auch für die im ZKLV organisierte Sektion Zürich des SLV. Eine Uebergangsbestimmung (§ 48) ermöglicht es indessen, die Reduktion sukzessive so durchzuführen, dass bis 1. Januar 1958 die Uebereinstimmung des durch die Mitgliederzahl ausgewiesenen Anspruchs mit der Anzahl der Delegierten hergestellt wird.

Folgende Kollegen, die als *Delegierte des ZKLV in den Schweizerischen Lehrerverein* ihren Rücktritt erklärt haben, können wegen des reduzierten Mandatanspruchs nicht ersetzt werden:

Bezirk Zürich: Hermann Leber, Abteilungsvorsteher der Gewerbeschule, Zürich.

Bezirk Affoltern: Jakob Oberholzer, PL, Stallikon (ist schon 1953 zurückgetreten, wurde aber im Hinblick auf die Statutenrevision nicht ersetzt).

Bezirk Hinwil: Alfred Kübler, PL, Grüningen.

Bezirk Pfäffikon: Karl Pfister, a. SL, Effretikon.

Für eine neue Amtsdauer stellen sich 25 Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung, nämlich:

Jakob Baur, SL, Zürich (Sektionspräsident); Jakob Binder, SL, Winterthur; Edwin Blickenstorfer, PL, Waltalingen; Jakob Bosshard, SL, Winterthur; Heinrich Brunner, PL, Winterthur; Heinrich Brütsch, SL, Zürich; Eugen Ernst, SL, Wald; Fritz Forster, Lehrer an der Kaufmännischen Schule, Horgen; Heinrich Frei, PL, Zürich; Dr. Paul Frey, SL, Zürich; Heinrich Greuter, PL, Uster; Lina Greuter-Haab, PL, Zürich; Hans Küng, SL, Küsnacht; Melanie Lichti, PL, Winterthur; Elsa Milt, PL, Zürich; Arnold Müller, PL, Zürich; Adolf Rüegg, PL, Zürich; Dr. Werner Schmid, Professor am Kantonalen Unterseminar, Küsnacht; Walter Seyfert, PL, Pfäffikon; Max Siegrist, PL, Zwillikon; Hans Simmler, PL, Kloten; Dr. Max Sommer, SL, Winterthur; Otto Wegmann, SL, Meilen; Alfred Zollinger, SL, Thalwil, und Walter Zollinger, PL, Weiach.

e) Als *Delegierte des ZKLV in den Kantonal-Zürcherischen Verband der Festbesoldeten* (KZVF) stehen nicht mehr zur Verfügung:

Bezirk Zürich: Ernst Heller, a. PL, Zürich; Hans Meili, a. PL, Zürich; Alex Zeitz, PL, Zürich (wegen seiner Wahl in den Zentralvorstand des KZVF).

Bezirk Hinwil: Gottfried Wolf, a. SL, Wald (wegen Hinschied).

Bezirk Pfäffikon: Karl Pfister, a. SL, Effretikon.
Bezirk Bülach: Walter Hirt, PL, Bülach.

Für eine neue Amtsdauer stellen sich zur Verfügung: Werner Bernhard, SL, Rickenbach; Edwin Blickenstorfer, PL, Waltalingen; Karl Büel, PL, Dübendorf; Dr. Paul Frey, SL, Zürich; Hans Hess, SL, Zürich; Paul Huber, a. SL, Affoltern; Ernst Klaus, PL, Zürich; Adolf Rüegg, PL, Zürich; Otto Schellenberg, SL, Küsnacht; Albert Sulzer, PL, Winterthur; Johann Vogt, PL, Winterthur; Alfred Weiss, PL, Gattikon; Walter Zollinger, PL, Weiach; Robert Zweifel, SL, Zürich.

(Im Zentralvorstand des KZVF ist der ZKLV vertreten durch: Jakob Baur, SL, Zürich; Franz Schiegg, PL, Winterthur; Alex Zeitz, PL, Zürich. — J. Baur gehört auch dem Leitenden Ausschuss an.)

Traktandum 8

Die Anträge der Volksschulgesetz-Kommission des ZKLV werden den Delegierten mit der Einladung zugestellt; weitere Exemplare können anlässlich der Delegiertenversammlung bezogen werden.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Jahresbericht 1953

V

f) Wegleitung für die Ausrichtung der Besoldung bei Entlassung von Verwesern aus dem Schuldienst

Für den Normalfall ist die Ausrichtung der Besoldung an Verweser durch das Lehrerbesoldungsgesetz und die Vollziehungsverordnung geregelt. Der Anspruch beginnt mit dem 1. Mai und endet mit dem 30. April des folgenden Jahres. Dauert eine Verweserei nur ein halbes Schuljahr, so beginnt der Besoldungsanspruch mit dem 1. Mai oder dem 1. November und endet mit dem 31. Oktober oder dem 30. April. In allen andern Fällen, wo eine Verweserei innerhalb des Schuljahres bzw. -halbjahres angetreten oder verlassen wird, will die Erziehungsdirektion nun in einer Wegleitung Richtlinien für die Auszahlung der Verweserbesoldung aufstellen. Die Verhandlungen über diese Wegleitung sind noch nicht abgeschlossen.

g) Kürzung der Gemeindezulage eines Lehrers durch Beschluss der Schulpflege

Durch frühzeitige Orientierung der Kollegen einer Gemeinde durch den Kantonalvorstand konnte verhindert werden, dass die Schulpflege der Gemeindeversammlung beantragte, es sei in die Schulordnung der Gemeinde eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Schulpflege berechtigt sei, einzelnen Lehrern «wegen ungenügenden Leistungen» die Gemeindezulage zu kürzen oder ganz zu entziehen. Eine andere Gemeinde hatte bereits einen entsprechenden Beschluss gefasst, als der Kantonalvorstand davon Kenntnis erhielt. Dieser Beschluss lautete:

> «Die Schulpflege ist ermächtigt, einem Lehrer, der seine Obliegenheiten und Pflichten nachweisbar nicht oder mangelhaft erfüllt, die Gemeindezulage ganz oder teilweise zu streichen. Es braucht hiefür einen einstimmigen Beschluss der Pflege.»

Da eine Aussprache einer Delegation des Kantonalvorstandes mit der Schulpflege dieser Gemeinde erfolglos war, reichte der Kantonalvorstand mit Lehrern der Gemeinde gegen diesen Beschluss einen Rekurs beim Bezirksrat ein. Darin wurde darauf hingewiesen, dass auf Grund der kantonalen Schulgesetzgebung einer Schulgemeinde nicht das Recht zustehe, einen Lehrer *damit disziplinarisch zu strafen, dass sie ihm die einmal durch Gemeindebeschluss festgesetzte Gemeindezulage kürze oder gar ganz entziehe.* Der Bezirksrat hiess den Rekurs gut und verfügte die Aufhebung des angefochtenen Gemeindebeschlusses.

Lehrerbildung

Postulat Bräm

Im Berichtsjahr überreichte der Regierungsrat dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu einem Postulat, das im Jahre 1951 von Kantonsrat W. Bräm eingereicht worden war und folgenden Wortlaut hatte:

> «Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, ob es möglich wäre, im Rahmen des bestehenden Lehrerbildungsgesetzes vom 3. Juli 1938 eine wesentlich wirksamere Verbindung zwischen Unterseminar und Oberseminar zu erreichen, und zwar vor allem durch eine bessere Ausrichtung des Unterseminars auf die beruflichen Bedürfnisse des zukünftigen Lehrers.»

In seinem Bericht betonte der Regierungsrat einmal mehr, das Lehrerbildungsgesetz von 1938, das damals vom Volke mit überzeugender Mehrheit angenommen worden sei, verlange die Trennung der Lehrerbildung in die allgemeine Bildung (Unterseminar) und die berufliche Bildung (Oberseminar). Eine gute und umfassende Allgemeinbildung sei die notwendige Voraussetzung für den Lehrerberuf und gleichzeitig auch die Vorbedingung für die Immatrikulationsberechtigung an der Universität. Ein Abbau der allgemeinen Bildung des Unterseminars könne daher nicht in Frage kommen. Die heutige kurze Einführung in die berufliche Ausbildung, die am Unterseminar in 3½ Jahresstunden erteilt werde, genüge der Ausrichtung des Unterseminars auf die beruflichen Bedürfnisse des Oberseminars vollauf. Der Kantonsrat bestellte eine Kommission zur Beratung des Berichtes, die ihre Arbeit am Ende des Jahres noch nicht abgeschlossen hat. Der Kantonalvorstand gab dieser Kommission in einer Eingabe seine Ansicht bekannt, es sei an der heutigen Organisation der Lehrerbildung festzuhalten (PB Nr. 9 und Nr. 16).

Bestätigungswahl durch das Volk

Der Regierungsrat beantragte dem Kantonsrat, in einem *kantonalen Wahlgesetz* die Bestimmungen über die Wahlen und Abstimmungen des Kantons zusammenzufassen und teilweise neu zu ordnen. Darin sollten auch die Neu- und Bestätigungswahlen der Volksschullehrer neu geregelt werden. Die *Neuwahlen* sollten wie bis anhin durch Volkswahl vorgenommen werden. Für die *Bestätigungswahlen* wurde aber das Verfahren vorgeschlagen, wie es auch das neue Volksschulgesetz vorgesehen hatte, welches in Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern die Uebertragung der Bestätigungswahlen an die Schulpflege ermöglichen wollte. Nach Rücksprache mit den Lehrervereinen der Städte Zürich und Winterthur und der Vereinigung der sozialdemokratischen Lehrerschaft der Stadt Zürich verfasste der Kantonalvorstand eine Eingabe an die kantonsrätliche Kommission, in welcher er ausführlich begründete, warum in allen Gemeinden des Kantons die Lehrer auch durch Volkswahl in ihrem Amte zu bestätigen seien. In einer Denkschrift orientierte A. Müller, Präsident der Sektion Zürich des ZKLV und Präsident des Lehrervereins Zürich, die Lehrerschaft ausführlich über das ganze Problem (PB Nr. 9).

Wie uns die Erziehungsdirektion mitteilte, beschloss die kantonsrätliche Kommission in einer ersten Lesung, auch für die Bestätigung an der Volkswahl festzuhalten. Es seien aber in Zukunft als massgebende Stimmen nur noch die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu zählen. Gegen dieses Verfahren müssen ernste Bedenken erhoben werden. Es schliesst die Gefahr in sich, dass fachlich bestens ausgewiesene *verheiratete und auch unverheiratete Lehrerinnen,* vor allem in den Städten, leicht mehr Nein- als Ja-Stimmen erhalten und damit weggewählt werden, was weder im Interesse der Schule, noch des Staates, noch des Lehrerstandes liegen kann. Ein Bürger soll auch durch Stillschweigen bezeugen können, dass er die Lehrer seiner Gemeinde in ihrem Amte bestätigen will. So müssen die Leerstimmen als Ja-Stimmen mitgezählt werden, um nicht der Willkür Tür und Tore zu öffnen. Mit dem heute geltenden Wahlverfahren können auch in den grössten Gemeinden wirklich unfähige Lehrer aus ihrem Amte entfernt werden. Wurden doch bei den letzten Bestätigungswahlen der Primarlehrer in der Stadt Zürich eine Lehrerin und ein Lehrer aus rein politischen Gründen nicht mehr in ihrem Amte bestätigt. Aufgabe der politischen Parteien ist es, Beschlüsse einer Schulbehörde auf Nichtbestätigung eines Lehrers dem Stimmbürger bekanntzugeben, der in solchen Fällen den Parteiparolen sicher Gefolgschaft leistet. In einer Eingabe teilte der Kantonalvorstand der Erziehungsdirektion seine Bedenken gegen den Kommissionsvorschlag mit.

Verträge der Lehrmittelverfasser mit der Erziehungsdirektion

Dieses Jahr konnte das Geschäft nach verschiedenen Eingaben und Verhandlungen zur Zufriedenheit der Lehrmittelverfasser abgeschlossen werden. Der entsprechende Grundvertrag mit den einschlägigen Bestimmungen kann beim Kantonalvorstand bezogen werden.

Vertrag mit dem Schweizerischen Berufsdirigentenverband (SBV)

Da Ende des letzten Jahres dem Kantonalvorstand vom Schweizerischen Berufsdirigentenverband eine Beschwerde eingereicht worden war (Jahresbericht 1952, S. 26), prüfte dieser die Zweckmässigkeit des aus dem Jahre 1935 stammenden Vertrages, der folgenden Wortlaut besitzt:

I. Der ZKLV verpflichtet sich, während der Dauer dieses Abkommens bei den ihm angeschlossenen Lehrern dahin zu wirken, dass diese
   a) bei Neubesetzung von Dirigentenstellen sich erst dann zur Verfügung stellen, wenn für die betreffende Stelle kein Berufsdirigent in Frage kommt;
   b) in Zukunft keinesfalls mehr als zwei Vereine leiten.

II. Während der Dauer dieses Abkommens zieht der SBV seine Eingaben an den Erziehungsrat vom 22. Oktober 1934 und 23. Februar 1935 zurück und verpflichtet sich, zur Erledigung von Anständen an den Vorstand des ZKLV zu gelangen.

III. Der SBV wird, soweit es ihm möglich ist, darauf hinwirken, dass Presseerzeugnisse im Sinne der Inserate im «Tages-Anzeiger» vom 9. März 1953 und im «Tagblatt» vom 9. März 1935 zukünftig unterbleiben.

Nach einer Aussprache und auf Grund der von einer Präsidentenkonferenz gutgeheissenen Stellungnahme des Kantonalvorstandes gab dieser dem Vorstand des Berufsdirigentenverbandes folgendes bekannt:

1. Als Vorbedingung für das Festhalten am Abkommen zwischen dem ZKLV und dem SBV gilt der Grundsatz, *dass der Gesangverein darüber zu befinden hat,* ob für die durch ihn zu vergebende Stelle ein Berufsdirigent «in Frage kommt» oder nicht.
2. Unter diesem Vorbehalt ist der ZKLV bereit, die im Abkommen von 1935 gegenüber den Berufsdirigenten übernommenen Verpflichtungen auch weiterhin zu erfüllen.

In der Aussprache mit dem Vorstand des SBV wurde von den Vertretern des ZKLV betont, dass das Interesse der Lehrerschaft am Weiterbestehen dieses Abkommens nicht gross sei, da die Verhältnisse sich seit 1935 wesentlich geändert hätten. Immerhin glauben wir, mit der Aufrechterhaltung des Vertrages zum guten Einvernehmen zwischen Berufsdirigentenverband und Lehrerschaft Wesentliches beizutragen, und bitten unsere Kollegen, sich strikte an die Vereinbarungen zu halten.

Besoldung der Präsidenten und Aktuare der Bezirksschulpflegen

Auf Anregung der Sektion Zürich des ZKLV befasste sich der Kantonalvorstand mit der Entschädigung an die Präsidenten und Aktuare der Bezirksschulpflegen, welche in § 52 der kantonalen Besoldungsverordnung der Beamten und Angestellten vom März 1948 festgelegt sind. Diese Entschädigungen sind schon seit Jahren nicht mehr den gestiegenen Lebenskosten angepasst worden. Auch bei der allgemeinen Besoldungsrevision von 1948 blieben sie unverändert. In einer Eingabe ersuchte der Kantonalvorstand die Erziehungsdirektion, dem Regierungsrat zu beantragen, § 52 dieser Besoldungsverordnung zu revidieren und die Entschädigungen angemessen zu erhöhen. Der Regierungsrat wies das Begehren mit der Begründung ab, er habe seit 1948 schon eine Reihe von Gesuchen um Aenderung der Besoldungsverordnung abschlägig entschieden. Er sehe im vorliegenden Falle keine besondere Veranlassung, von seiner bisherigen konsequenten Haltung abzuweichen. Der Kantonalvorstand war über diese Antwort und die harte Grundsätzlichkeit unserer Regierung sehr erstaunt, und beschloss, den Weg über den Kantonsrat zu versuchen. Prof. J. Wyss, Vizepräsident der Bezirksschulpflege Zürich, reichte dann am 14. Dezember 1953 im Kantonsrat bei der Beratung des Voranschlages ein entsprechendes Postulat ein. Wir hoffen, der Regierungsrat werde diesmal das ganze Problem umfassend prüfen und zur Erhöhung dieser Entschädigungen Hand bieten.

Erhöhung der Zahl der Lehrervertreter in der Bezirksschulpflege Zürich

Von den 66 Bezirksschulpflegern des Bezirkes Zürich gehören nur sechs der Lehrerschaft an. Während in den andern Bezirken das Verhältnis zwischen Lehrervertretern und übrigen Mitgliedern im schlimmsten Falle 1 : 6 ist, beträgt es im Bezirk Zürich heute nur 1 : 10. Die Sektion Zürich des ZKLV richtete daher an den Kantonalvorstand das Gesuch, er möge die Erziehungsdirektion zuhanden des Regierungsrates in einer Eingabe um die Erhöhung der Zahl der Lehrervertreter in der Bezirksschulpflege Zürich ersuchen. Der Regierungsrat lehnte das Gesuch ab, indem er auf die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation der Bezirksbehörden vom 24. März 1901 hinwies. Dort steht in § 22:

§ 22. Jeder Bezirk hat eine Bezirksschulpflege von mindestens neun Mitgliedern. Im übrigen bestimmt

der Regierungsrat die Mitgliederzahl nach Massgabe des Bedürfnisses.

Bei einer Mitgliederzahl bis auf zwölf wählt das Lehrerkapitel drei, bis auf 20 vier, bis auf 30 fünf, *über 30 sechs Mitglieder*. Die übrigen Mitglieder dürfen nicht der Lehrerschaft der Volksschule angehören.

Dass dieses aus dem Jahre 1901 stammende Organisationsgesetz der Bezirksbehörden den heutigen Verhältnissen der Bezirksschulpflege Zürich nicht mehr angepasst ist, kann wohl kaum in Abrede gestellt werden. Der Kantonalvorstand wird sich im neuen Jahr weiterhin mit der Frage der Zahl der Lehrervertreter in der Bezirksschulpflege Zürich, eventuell mit einer Reorganisation dieser Schulbehörde befassen.

Eine Polizeibusse für eine Ohrfeige

Ein Lehrer bestrafte einen Schüler wegen unverschämten Betragens mit einer Ohrfeige. Der Vater klagte den Lehrer bei der Polizei wegen Tätlichkeit gegenüber seinem Sohne ein. Darauf erhielt der Lehrer eine Polizeibusse von Fr. 10.— zuzüglich Kosten diktiert. Der Rechtskonsulent des ZKLV bezeichnete die Bussenverfügung formell sowie materiell als unhaltbar und verlangte eine Beurteilung durch das Bezirksgericht, worauf das Polizeirichteramt nach nochmaliger Prüfung der Akten die Busse rückgängig machte. Wenn dieser Fall eher zu den Kuriositäten dieses Jahresberichtes gehört, so mag er doch zeigen, was einem Lehrer alles zustossen kann und dass dieser in einem solchen Falle sicher froh ist, Mitglied der Berufsorganisation zu sein und dort Rat und Schutz finden zu können.

Aufnahmeprüfung ins Unterseminar Küsnacht

Der Konvent der Lehrer am Unterseminar Küsnacht, unterstützt von der Aufsichtskommission, gelangte mit dem Ersuchen an den Erziehungsrat, die Aufnahmeprüfungen des Unterseminars Küsnacht sollten erweitert und auch auf die Real- und Kunstfächer ausgedehnt werden. Der Kantonalvorstand begrüsste es sehr, dass der Erziehungsrat dem Gesuch nicht entsprach und beschloss, die Aufnahmeprüfungen seien im alten Umfang (Deutsch, Französisch, Rechnen und Geometrie) durchzuführen. Ueberspitzten Intellektualismus werfen Politiker unserer Sekundarschule vor, und der Ruf nach Stoffabbau tönt immer lauter von allen Seiten. Es ist daher notwendig, dass die Volksschullehrer solchen Forderungen, die unsere Schüler stofflich immer mehr belasten müssten, mit aller Entschiedenheit entgegentreten. *J. Baur.*

Besoldungsstatistik

Mit wenigen Ausnahmen bezogen sich die von der Besoldungsstatistik gewünschten Angaben im Jahre 1953 wieder auf die freiwilligen Gemeindezulagen und deren Einbau in die Kantonale Beamtenversicherungskasse.

Bis Ende März ging der grösste Teil der Fragebogen über die Besoldungs- und Versicherungsverhältnisse der zürcherischen Volksschullehrerschaft ein. Die Zusammenstellung der Erhebung leistete uns in der Folgezeit sehr gute Dienste. Zu unserer Genugtuung erhielten wir sowohl von der Sekundar- als auch von mehreren Primarschulgemeinden Meldungen über Erfolge, die zum Teil auch darin bestanden, dass künftig die Teuerungszulagen auf der freiwilligen Gemeindezulage jeweilen dem für die kantonalen Beamten durch den Kantonsrat beschlossenen Prozentsatz angepasst werden.

Von den 34 uns bekannten Primar- und Sekundarschulgemeinden, welche in den Jahren 1952/53 die Zusatzversicherung der freiwilligen Gemeindezulagen ihrer Lehrer bei der BVK in Erwägung zogen, haben deren 21 den Anschluss vollzogen. Dazu kamen von sich aus weitere 17 Gemeinden, wodurch der Bestand der erfolgten Anschlüsse bei den Primarschulen auf 50 (von insgesamt 171) und bei den Sekundarschulen auf 25 (von total 91 Gemeinden) angestiegen ist. Daneben bestehen in je 22 Primar- und Sekundarschulgemeinden Pensionskassen oder andere Versicherungen des Gemeindeanteils der Lehrerbesoldungen. Damit sind heute die Sekundarlehrerbesoldungen in rund 52 % der Gemeinden, die Primarlehrerbesoldungen in 42 % der Gemeinden mit dem Gesamtgehalt der Versicherung unterstellt, wobei zugunsten der Alters- und Invaliditätsfürsorge der Volksschullehrer besonders auch in kleineren Landgemeinden schöne Fortschritte erzielt worden sind.

Etliche Anfragen über die Entschädigungen für Fremdsprache-, Handfertigkeits-, Blockflöten-, erweiterten Turnunterricht sowie über die von den Lehrern besorgten Schulämter zeigten deutlich, dass dieselben vielerorts mit der Besoldungsanpassung nicht Schritt hielten oder von der Teuerungszulage ausgeschlossen blieben. Auch auf diesem Gebiete dürfte eine erneute Erhebung nur von Vorteil sein. *L. Greuter-Haab*

Darlehenskasse

Die seinerzeit gewährten Darlehen von Fr. 400.— und Fr. 800.— werden gemäss Vereinbarung in Teilbeträgen von Fr. 30.— und Fr. 50.— getilgt. Neue Darlehensgesuche sind nicht eingegangen. *H. Küng*

Unterstützungskasse

Die Unterstützungskasse wurde im Berichtsjahr nicht beansprucht. *H. Küng*

Rechtshilfe

Im Jahre 1953 lagen die meisten Geschäfte, die einer juristischen Abklärung bedurften, auf dem Gebiete der Versicherung. Darüber enthält der Jahresbericht die notwendigen Aufschlüsse in den verschiedenen Abschnitten unter dem Titel «Beamtenversicherungskasse». Ausserhalb dieser Domäne lag der folgende Rechtsfall:

Zwei Schulpflegen beabsichtigten fast gleichzeitig, wenn auch unabhängig voneinander, Lehrer, mit deren Schulführung sie nicht zufrieden waren, dadurch disziplinarisch zu bestrafen, dass sie ihnen die freiwillige Gemeindezulage kürzen oder ganz streichen wollten. Während im einen Fall eine Besprechung des Präsidenten unseres Vereins mit dem Präsidenten der Schulpflege dazu führte, dass man von der beabsichtigten Massnahme absah, kam es in der andern Gemeinde zu einem Beschluss, der «die Schulpflege ermächtigte, einem Lehrer, der seine Obliegenheiten und Pflichten nachweisbar nicht oder mangelhaft erfüllt, die Gemeindezulage ganz oder teilweise zu streichen». Immerhin war vorgesehen, dass es dazu einen einstimmigen Beschluss der Schulbehörde brauche.

Der Kantonalvorstand bzw. eines seiner Mitglieder, vernahm erst eine Stunde vor Beginn der Gemeindeversammlung, in welcher der Beschluss gefasst werden sollte und dann auch gefasst wurde, von der Angelegenheit, weshalb ein Aufhalten des «Verhängnisses» nicht mehr möglich war. Anschliessende Verhandlungen mit der Schulpflege führten insofern zu einem gewissen Entgegenkommen, als man den Beschluss vorerst nicht in Kraft treten lassen wollte, um dem angefochtenen Lehrer Gelegenheit zu geben, sich die volle Zufriedenheit der Behörde wieder zu erwerben. Trotz der Anerkennung dieser loyalen Einstellung konnte aber nicht auf einen Rekurs gegen den

Beschluss an den zuständigen Bezirksrat verzichtet werden, da die Angelegenheit von zu grosser grundsätzlicher Bedeutung war und es nicht anging, dass der Kantonalvorstand einer Schulpflege gegenüber erklärte, er betrachte ihr Vorhaben als ungesetzlich, der anderen gegenüber aber «Gewehr bei Fuss» blieb.

Der Rekursentscheid anerkannte den Einwand, dass sich die betreffende Schulgemeinde eine Disziplinargewalt gebe, die ihr nicht zustehe, wenn sie eine durch Gemeindebeschluss festgelegte Zulage ganz oder teilweise kürzen wolle, weil sie mit dem Lehrer, wenn auch zu Recht, nicht zufrieden sei. In einem solchen Fall hat sie — bei Dienstunfähigkeit oder schwerer Verletzung der Berufspflichten — der Bezirksschulpflege zu weiterer Verfügung Anzeige zu machen. Nicht einmal diese Behörde hat die Disziplinarkompetenz, welche sich die in Frage stehende Gemeindeschulpflege geben liess.

Auf Grund vorstehender Erwägungen wurde der angefochtene Beschluss, welcher die Schulpflege ermächtigte, die freiwillige Gemeindezulage gegebenen Falles ganz oder teilweise zu kürzen, durch den Bezirksrat als rechtswidrig aufgehoben. Ein Rekurs gegen diesen Beschluss, der innert 30 Tagen an den Regierungsrat des Kantons Zürich möglich gewesen wäre, erfolgte nicht, da er — sicher mit Recht — als aussichtslos betrachtet werden musste.

J. Binder

VIII. Beziehungen zu andern Organisationen

Allen nachstehend aufgeführten Organisationen danken wir bestens für die äusserst wertvolle und erfolgreiche Zusammenarbeit mit unserem Verein.

1. Schweizerischer Lehrerverein (SLV)

Der Schweizerische Lehrerverein orientierte uns auch im Berichtsjahre wieder in zahlreichen wertvollen Zusammenstellungen über die Anstellungsbedingungen der Lehrer in andern Kantonen. An der ordentlichen Delegiertenversammlung in Schaffhausen wurden die revidierten Statuten gutgeheissen. Sie reduzierten für die grossen Sektionen die Zahl der Delegierten in den SLV. Um diese auch für unsere Sektion etwas harte Massnahme zu mildern, wurde auf unsern Antrag hin eine Uebergangsbestimmung in die Statuten aufgenommen, welche den Sektionen erlaubt, diesen Abbau sukzessive bis 1. Januar 1958 durchzuführen.

Ein Vergleich der Mitgliederkontrollen des SLV mit derjenigen unseres Vereins zeigte, dass viele, vor allem junge Lehrer, noch nicht Mitglied der kantonalen oder der schweizerischen Organisation waren. Einem Werbebrief, der an alle diese Kolleginnen und Kollegen verschickt wurde, hätte vor allem zugunsten des SLV ein grösserer Erfolg beschieden sein dürfen. Für den ZKLV konnten dagegen immerhin mehr als 60 neue Mitglieder gewonnen werden.

Der Kanton Zürich vergabte der Schweizerischen Lehrerwaisenstiftung im Berichtsjahre Fr. 1429.—. Aus der Stiftung wurden dem Kanton Zürich in fünf Fällen Unterstützungen von insgesamt Fr. 3050.— ausbezahlt, und aus dem Hilfsfonds wurden zwei Gaben von zusammen Fr. 850.— zugesprochen. Durch Unterstützungen aus der Kasse der Kur- und Wanderstationen konnte zwei Mitgliedern mit total Fr. 1000.— geholfen werden.

2. Lehrerverein Zürich (LVZ) und Lehrerverein Winterthur (LVW)

Mit beiden Organisationen wurden Besprechungen über das kantonale Wahlgesetz und die Reorganisation der Oberstufe geführt und mit dem Lehrerverein Zürich überdies noch über die Entschädigung an die Präsidenten und die Aktuare der Bezirksschulpflegen und über die Erhöhung der Zahl der Lehrervertreter in der Bezirksschulpflege Zürich. Auch in andern Fragen wurde verschiedentlich Fühlung genommen.

3. Kantonal-zürcherischer Verband der Festbesoldeten (KZVF)

An Stelle des zurückgetretenen Walter Marty wurde Alex Zeitz (Sektion Zürich) in den Zentralvorstand gewählt. Der Leitende Ausschuss trat fünfmal und der Zentralvorstand viermal zusammen. Am 15. April setzte der Zentralvorstand Geschäfte und Datum der ordentlichen Delegiertenversammlung fest. Am 4. Juni nahm er die Rechnung 1952/53 ab und hiess den Voranschlag 1953/54 gut. Dann beschloss er, der Delegiertenversammlung die Aufnahme der Gradiertensektion, Ortsgruppe Winterthur des VSTTB (Verband Schweizerischer Telephon- und Telegraphen-Beamter) zu empfehlen.

Am 13. August nahm er zuhanden der NAG (Nationale Arbeitnehmer-Gemeinschaft) Stellung zu der vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund beschlossenen «Initiative zum Schutze der Mieter und Konsumenten». Am 11. November beschloss er, die Vorlage über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes (Volksabstimmung vom 6. Dezember) den Mitgliedern zur Annahme zu empfehlen und sich finanziell an den Kosten der befürwortenden Propaganda zu beteiligen.

An der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 13. Juni 1953 wurden die statutarischen Geschäfte behandelt und die Aufnahme der Gradiertensektion Winterthur des VSTTB als Sektion in den KZVF beschlossen. Besonderer Dank gebührt dem Präsidenten des KZVF für seine gute Geschäftsführung und für die Organisation eines Rundganges in den Waldungen der Holzkorporation der Bürgergemeinde Dietikon mit anschliessendem Zvieri.

4. Konferenz der Personalverbände des staatlichen Personals (KPV)

An Geschäften wurden das Problem der Wiedereinführung von Kinderzulagen für das staatliche Personal, das Ergänzungs- und Abänderungsgesetz für die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die staatlichen Rentenbezüger und die Forderung auf Erhöhung der Teuerungszulagen an das aktive Personal in verschiedenen Aussprachen beraten und hierauf mit der Finanzdirektion besprochen. Die Verhandlungen fanden grösstenteils ohne die Sektion Staatspersonal des VPOD statt. Schliesslich wurden in gemeinsamer Aussprache Grundsätze für eine erneute Zusammenarbeit aufgestellt. Es ist zu begrüssen, dass nun wieder alle kantonalen Personalverbände in der Personalverbändekonferenz zusammenarbeiten, getreulich nach dem Grundsatz: Einigkeit macht stark.

IX. Schlusswort

Wenn in diesem Jahresbericht ausführlicher als bis anhin über grössere und kleinere Geschäfte des Zürcher Kantonalen Lehrervereins berichtet wurde, so geschah dies, um der Lehrerschaft zu Stadt und Land zu zeigen, welche Arbeit der ZKLV zu leiten hat und wie er sich unentwegt mit voller Kraft für die Interessen der Volksschule und der gesamten zürcherischen Lehrerschaft einsetzt. Wer unsere Ausführungen gelesen hat, ist hoffentlich zur Ueberzeugung gelangt, dass wirklich jeder zürcherische Volksschullehrer unserem Verein als Mitglied angehören sollte. Dieser Jahresbericht möchte aber nicht nur orientieren, sondern zugleich allen, die sich für unsere gemeinsame Sache einsetzen, auch die Unterlagen geben,

um Lehrerinnen und Lehrer, die in den letzten Jahren den Anschluss an unseren Verein noch nicht gefunden haben, von der Notwendigkeit des Eintrittes zu überzeugen.

Durch diesen Jahresbericht wurden der bereits 60jährigen Geschichte des ZKLV einige weitere Blätter beigefügt. Aus ihnen allen, den alten vergilbten, wie den neuen, strömt uns der alte Geist der Einsatzfreudigkeit und der Ueberzeugung entgegen, für eine wertvolle Sache sich unentwegt einzusetzen. Der Kantonalvorstand wird auch in Zukunft weder Zeit noch Mühe scheuen und sich auch durch gelegentliche Misserfolge nicht entmutigen lassen, die gesteckten nahen und fernen Ziele zu erreichen. Bestens dankt er allen Kolleginnen und Kollegen, die ihn im Berichtsjahr in seiner grossen Arbeit unterstützten, und herzlich danke ich den Mitgliedern des Kantonalvorstandes für ihre treue Mitarbeit.

60 Jahre Geschichte des ZKLV zeigen 60 Jahre Freuden und Leiden eines Berufsstandes, der sich seiner verantwortungsvollen erzieherischen, staats- und standespolitischen Aufgabe bewusst ist, und dessen vornehmste Pflicht es immer war und auch in aller Zukunft sein muss, freie, starke Bürger und Bürgerinnen für eine freie und starke Demokratie zu erziehen.

Im Januar 1954. Der Präsident des ZKLV: *J. Baur*

Zürch. Kant. Lehrerverein

Präsidentenkonferenz

vom 13. März 1954, 14.15 Uhr, im Hauptbahnhofbuffet Zürich

Geschäfte: Protokoll; Mitteilungen; Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer; Besoldung und Entschädigung bei Betriebsunfall; Wahl von zusätzlichen Delegierten; Geschäfte der ordentlichen Delegiertenversammlung 1954; Beantwortung von Anfragen; Allfälliges.

Präsenzliste: Sektion Zürich: A. Müller; Affoltern: E. Weiss; Horgen: J. Bryner; Meilen: O. Wegmann; Hinwil: O. Gasser; Pfäffikon: E. Schneider; Winterthur: E. Amberg; Andelfingen: R. Egli; Bülach: K. Graf; Dielsdorf: W. Zollinger.

Vom Kantonalvorstand (KV): J. Baur, J. Binder, Frau Greuter, H. Küng, E. Weinmann, W. Seyfert.

Präsident *J. Baur* heisst die Kollegin und die Kollegen zur heutigen Tagung herzlich willkommen. Besondere Dankesworte richtet er an Kollegen E. Weiss, welcher für den verstorbenen Präsidenten der Sektion Affoltern schon während dessen Krankheit die Führung der Geschäfte übernommen hat und neuerdings zum Präsidenten gewählt worden ist, sowie an Kollegen W. Zollinger, Weiach, welcher nun nach zwanzigjähriger Tätigkeit im Vorstand der Sektion Dielsdorf, wovon elf Jahre als Quästor und neun Jahre als Präsident, ins Glied zurücktritt.

Das *Protokoll* der Präsidentenkonferenz vom 22. Aug. 1953, veröffentlicht im «Pädagogischen Beobachter» Nr. 14/1953, wird genehmigt.

Mitteilungen

a) *Kantonales Wahlgesetz:* Die kantonsrätliche Kommission hat die erste Lesung des Entwurfes abgeschlossen und ihre Vorschläge den Fraktionen zur Stellungnahme überwiesen. Für die Lehrerwahlen war wie im zurückgewiesenen Entwurf für das neue Volksschulgesetz vorgesehen, Gemeinden von über 10 000 Einwohnern das Recht einzuräumen, die Bestätigungswahl an die Behörden zu delegieren. In Uebereinstimmung mit der Eingabe des ZKLV hat die Kommission beschlossen, grundsätzlich an der Volkswahl festzuhalten. Die Lehrerschaft kann sich aber auf keinen Fall mit dem vorgeschlagenen neuen Wahlmodus einverstanden erklären, wonach nur noch die durch handschriftliches Ja oder Nein abgegebenen Stimmen, nicht mehr aber die leeren Stimmen, welche bisher als Ja-Stimmen mitgezählt worden sind, einander gegenübergestellt werden sollen. Der ZKLV schlägt dagegen die Einführung der reinen «Wahl mit vorgedruckten Namen» vor, wobei der Stimmbürger seine Ablehnung eines Vorgeschlagenen durch Streichung des betreffenden Namens zum Ausdruck bringen kann.

b) *Berufsabzüge bei der eidgenössischen Wehrsteuererklärung:* Die eidgenössische Wehrsteuerverwaltung hat bei der kantonalen Wehrsteuerverwaltung eine Beschwerde gegen die Höhe der Berufsabzüge der Volksschullehrer angebracht. Sie verlangt von 21 willkürlich herausgegriffenen Kolleginnen und Kollegen der Primar- und Sekundarschulstufe, den mit der kantonalen Steuerverwaltung vereinbarten Pauschalbetrag für Berufsauslagen zu belegen. Der KV ist der Auffassung, dass der Sinn der Pauschale geradezu darin besteht, keine Belege beibringen zu müssen. Dies entspricht auch einer seit Jahren im Kanton Zürich, welcher sicher nicht einer largen Steuererfassung seiner Bürger verdächtigt werden kann, geübten Praxis. Der KV unterstützt sämtliche betroffenen Kollegen in ihrem Vorgehen und hat ihnen die notwendigen Ratschläge erteilt. Im übrigen handelt es sich um eine grundsätzliche Auseinandersetzung zwischen der eidgenössischen und der kantonalen Wehrsteuerverwaltung, denn die kantonale Steuerverwaltung hat auch mit andern Berufsgruppen entsprechende Pauschalien vereinbart.

c) *Sparversicherung der BVK:* Es ist dem KV aufgefallen, dass verhältnismässig viele junge Kolleginnen und Kollegen nur in die Sparversicherung aufgenommen werden. Auf eine Anfrage wurden von der BVK folgende Zahlen mitgeteilt: Am 31. Dezember 1953 waren 62 Lehrerinnen und 61 Lehrer in der Sparversicherung versichert. Bis zu diesem Zeitpunkt konnten 4 Lehrerinnen aus der Spar- in die Vollversicherung übertreten. Gegen einzelne Verfügungen der Finanzdirektion sind Rekurse erfolgt.

Besonderes Interesse findet eine vom Präsidenten verlesene Mitteilung der BVK, in welcher die wichtigsten medizinischen und versicherungstechnischen Grundsätze dargelegt werden, welche bei der Aufnahme in die Vollversicherung entscheidend sein sollen. Es werden Vergleiche zwischen den Verpflichtungen der eidgenössischen Militärversicherung (MV) und der BVK gezogen. Eine sanitarische Beurteilung des Wehrpflichtigen erfolge jedesmal für die bevorstehende Dienstleistung, also für eine begrenzte Zeitspanne. Zudem hafte die MV nur für spezifische Schädigungen der Gesundheit. Die «Eintrittsmusterung» für die BVK habe dagegen eine Prognose für den voraussichtlichen Gesundheitszustand der folgenden 30 bis 40 Jahre zu stellen. Die Aufnahme in die BVK stelle einen einmaligen, endgültigen Entscheid dar, und die Kasse hafte für sämtliche Gesundheitsschäden, wobei der Invaliditätsanspruch besonders ins Gewicht falle. Dagegen könne ein Wehrpflichtiger bei verminderter Gesundheit hilfsdiensttauglich erklärt oder gar ausgemustert werden, womit er auch nicht mehr der MV unterstellt wäre. Als Milderungsgrund für die anfängliche Aufnahme in die Sparversicherung wird der Umstand angeführt, dass in der Vollversicherung während der ersten fünf Jahre (Karenzzeit) auch nur Abfindungssummen ausbezahlt und bei einem spätern Uebertritt aus der Sparversicherung in die Vollversicherung alle (?) Dienstjahre angerechnet würden, wobei keine Nachzahlungen zu erfolgen hätten.

d) *Elternschulung:* Das kantonale Jugendamt orientiert den KV laufend über die von ihm durchgeführten Tagungen für Elternschulung und über die Leiterkurse auf Boldern (Männedorf). Die Mitteilungen werden in Zukunft rechtzeitig an die betreffenden Sektionspräsidenten weitergeleitet. Interessenten für die Boldern-Kurse sollen möglichst frühzeitig dem KV gemeldet werden.

e) *Teilrevision der Volksschulgesetzgebung:* Die vom ZKLV eingesetzte Kommission ist daran, Richtlinien für die Zuweisung der Schüler in die drei Abteilungen der Oberstufe auszuarbeiten. Anschliessend wird sie sich noch mit der Lehrplangestaltung und der Ausbildung der Reallehrer (Werklehrer) befassen. Wichtige Beschlüsse der Kommission werden in Zukunft der Delegiertenversammlung des ZKLV, eine Vorlage des Erziehungsrates den Kapiteln, der Synode und andern Körperschaften der Lehrerschaft zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Auch der Erziehungsrat bespricht gegenwärtig die Revisionsprobleme, wobei ihm die Eingabe des ZKLV vom 4. September 1953 als Diskussionsgrundlage dient.

f) *Mitgliederwerbung:* Die von den Sektionen und dem KV betriebene Mitgliederwerbung hat 1953 dem ZKLV 264 neue Mitglieder gebracht. Selbstverständlich werden sich die gleichen Stellen auch im laufenden Jahr mit derselben Energie dieser wichtigen Aufgabe widmen. Ein am 5. Februar a. c. vom KV organisierter Werbeabend für die Angehörigen des Oberseminars zeigte folgendes Resultat: 125 Eintritte in den ZKLV, 117 Eintritte in den SLV und 121 Beitritte zur Stiftung der Kur- und Wanderstationen des SLV. Die mit dieser erweiterten Werbung verbundenen Kosten lassen sich also verantworten, und das Budget wird nun einen neuen Ausgabenposten «Mitgliederwerbung» aufweisen.

g) Die vom Kantonsrat beschlossene *Erhöhung der Teuerungszulagen* um 2 % wird erst ab 1. April 1954 wirksam. Die Personalverbände hatten sich für eine Rückwirkung auf 1. Januar 1954 eingesetzt, leider ohne Erfolg.

Anschliessend an diese Mitteilungen wird Kollege *K. Graf* auf eine diesbezügliche Anfrage mitgeteilt, dass die von den eidgenösischen Räten beschlossene Erhöhung der AHV-Renten auch den Rentnern der BVK ungeschmälert zugute kommt.

Kollege *A. Müller* kommt nochmals auf die unter c) bekanntgewordenen scharfen Aufnahmebestimmungen in die BVK zu sprechen und verlangt, dass der ZKLV im Hinblick auf den bestehenden Lehrermangel und die für die Lehrerschaft ins Gewicht fallenden spezifisch beruflichen Faktoren gegen diese Praxis Stellung beziehen müsse.

Bestätigungswahlen 1954

Präsident J. Baur freut sich über den Erfolg der Wahlen: Alle Kollegen sind in ihrem Amte bestätigt worden. Anschliessend orientiert er die Sektionspräsidenten über die verschiedenen Vorfälle, welche das Eingreifen unserer Vereinsorgane notwendig machten. In der anschliessenden Diskussion wird auf Einzelheiten und besondere Schwierigkeiten hingewiesen.

Besoldung und Entschädigung bei Betriebsunfall

Es ist unter der Lehrerschaft zu wenig bekannt, dass der Staat der Lehrerschaft gegenüber bei Betriebsunfällen besondere Verpflichtungen hat. Die Vollziehungsverordnung zum Besoldungsgesetz vom 3. Juli 1949 legt in § 12 die gleiche Behandlung der Lehrerschaft wie für die Angestellten und Beamten fest. Grundsätzlich gelten die gleichen Bestimmungen wie bei Erkrankung; dazu hat der Staat noch die Heilungskosten zu übernehmen. Die Erziehungsdirektion macht die Schulpflegen in einem Kreisschreiben auf diese Probleme aufmerksam und verweist zudem auf die Ausrichtung eines Staatsbeitrages an die Prämien einer durch die Gemeinde abgeschlossenen Heilungskostenversicherung.

Wahl von zusätzlichen Delegierten für den ZKLV

Nach den neuen Mitgliederzahlen erhält die Sektion Zürich drei, die Bezirkssektionen Meilen, Winterthur, Andelfingen, Bülach und Dielsdorf je einen zusätzlichen Delegierten.

Der KV ersucht die Sektionen, diese Delegierten anlässlich der Neuwahlen, welche laut Statuten vor der Ende Mai stattfindenden ordentlichen Delegiertenversammlung durchzuführen sind, zu wählen. Präsident J. Baur teilt den Wunsch des KV mit, wenn möglich die Präsidenten der kantonalen Stufenkonferenzen als Delegierte ihrer Stammsektionen abzuordnen, um auf diese Weise die Verbindung der Stufenkonferenzen mit dem ZKLV noch enger zu gestalten.

Geschäfte der ordentlichen Delegiertenversammlung

Der KV wird folgende Geschäfte zur Behandlung vorlegen: Protokoll, Mitteilungen, Jahresbericht, Jahresrechnung 1953, Voranschlag 1954, Jahresbeitrag 1954, Wahlen und Wahlvorschläge: Kantonalvorstand, Präsident, Revisoren, Delegierte in den SLV, Delegierte in den KZVF, Rechnungsrevisor für SLV, Präsident des SLV, Mitglieder des LA des SLV, Mitglieder diverser Kommissionen, eventuell Stellungnahme zum Problem der Schülerzuteilung für die Oberstufe (Volksschulgesetzesrevision).

Beantwortung von Anfragen

a) Die genauen Bestimmungen betreffend Ausrichtung des Dienstaltersgeschenkes nach dem 25. und 40. Dienstjahr sind in § 7 der Vollziehungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz vom 3. Juli 1949 enthalten.

b) Die Besoldungszulage für ungeteilte Schulen nach § 7 des Besoldungsgesetzes vom 3. Juli 1949 wird nur an Primarschulen mit mindestens sechs Klassen und Sekundarschulen mit drei Klassen ausgerichtet, auch dann, wenn vorübergehend eine Klasse ausfällt. Wird jedoch eine Klasse durch Pflegebeschluss einer anderen Abteilung zugewiesen und dadurch die Minimalzahl unterschritten, so besteht kein Anspruch auf eine Zulage.

c) Die Minimalschülerzahl für Fremdsprachunterricht ist am 7. März 1944 vom Erziehungsrat auf drei Schüler, das Maximum auf 28 Schüler festgelegt worden. Der Erziehungsrat bewilligt aber im Interesse eines gründlichen Unterrichtes die Aufteilung von Klassen vor der Erreichung der Maximalzahl.

d) Die Frage, ob bei ausserordentlich hohem Bedarf an Vikaren auch eine Kindergärtnerin als Vikarin an der Primarschule eingesetzt werden könne, wird bejaht. Im Interesse von Ansehen und Stellung von Schule und Lehrerschaft sind die Anwesenden aber der Auffassung, solche Lösungen seien nur in dringenden Notfällen tragbar. Die Einsetzung einer Kindergärtnerin als Verweserin muss in Anbetracht der ungenügenden Ausbildung derselben für den Unterricht an der Primarschule auf das entschiedenste abgelehnt werden.

e) Die stundenplanmässige Entlastung älterer Lehrer darf nur mit Bewilligung der Bezirksschulpflege erfolgen. Sie ist in der Regel nicht zulässig, falls der Betreffende ausserhalb seines Lehrauftrages an der von ihm besetzten Lehrstelle andere Stundenverpflichtungen übernimmt.

f) Unter Hinweis auf den von der Erziehungsdirektion im Amtlichen Schulblatt vom 1. März 1954 veröffentlichten Auszug aus den Berichten der Bezirksschulpflegen über das Schuljahr 1952/53 wird verlangt, dass der KV die notwendigen Schritte unternehme, damit in Zukunft die Anprangerung einzelner Lehrkräfte im Amtlichen Schulblatt vollständig unterbleibe.

Kollege *J. Binder* erklärt, es müsse sich um einen «Betriebsunfall» auf der Erziehungsdirektion handeln, der allerdings sehr schwer wiege. Der Erziehungsrat habe immer die Auffassung vertreten, dass die Veröffentlichung von Namen in diesem Bericht unterbleiben müsse. Der KV wird sich der Angelegenheit annehmen.

g) Auf eine weitere Anfrage kann der KV mitteilen, dass im amtlichen Lehrerverzeichnis künftig auch die pensionierten Lehrerinnen und Lehrer wieder aufgeführt werden sollen.

Mit dem besten Dank an alle Anwesenden schliesst Präsident J. Baur die Konferenz um 17.05 Uhr.

Der Protokollaktuar des ZKLV: *W. Seyfert.*

Aus den Sitzungen des Kantonalvorstandes

7. Sitzung, 25. März 1954, Zürich

Die Zuteilung zur Sparversicherung bei Neueintritten von Lehrern in die BVK beschäftigt den Kantonalvorstand immer wieder. Um sich ein Bild über die Zuteilungspraxis bei andern Versicherungen machen zu können, wird Material gesammelt.

Ein Rekurs an den Regierungsrat gegen eine Verfügung der Erziehungsdirektion betreffend Berechnung von Krankheitstagen ist abgewiesen worden. Der ZKLV übernimmt in diesem Falle die Rekurskosten, da es sich um die grundsätzliche Abklärung einer Frage handelt, die den Kantonalvorstand schon lange beschäftigt und die für ihn immer noch nicht erledigt ist.

Die Besoldung von Verwesern, die innerhalb eines Schuljahres in den Schuldienst ein- oder aus demselben austreten, bleibt weiterhin Gegenstand von Verhandlungen mit der Erziehungsdirektion.

Eine Vertretung des Kantonalvorstandes nimmt Fühlung auf mit dem Vorstand der Zürcher Frauenzentrale betreffend deren Eingabe an die Erziehungsdirektion mit dem Begehren, den hauswirtschaftlichen Unterricht als obligatorisches Fach in die neue Sekundarschule einzubauen.

Zwei Stufenkonferenzen haben Abänderungsvorschläge zu den Anträgen auf Reorganisation der Oberstufe eingereicht. Sie betreffen die Namensbezeichnung der Schultypen, Beibehaltung zusätzlicher Jahreskurse, Ausbildungszeit für Abschlussklassenlehrer.

Die Promotionsfrage wird auch im Kantonalvorstand wieder diskutiert.

Der Entwurf zum neuen Wahlgesetz kommt nun in den kantonsrätlichen Fraktionen zur Sprache.

Das Büro der Bezirksschulpflege Zürich ist nochmals vorstellig geworden betreffend der Besoldungsrevision für Präsidenten und Aktuare der Bezirksschulpflegen. Es hat auch einen Antrag auf Erweiterung der Lehrervertretung an die Erziehungsdirektion weitergeleitet.

Eine im Zusammenhang mit den Erneuerungswahlen für Sekundarlehrer pendente Flugblattaffäre wird weiterverfolgt.

Die diesjährige ordentliche Delegiertenversammlung wird wiederum in der Universität stattfinden.

Der Kantonalvorstand befasst sich mit den an den Delegiertenversammlungen des ZKLV und des SLV vorzunehmenden Neuwahlen.

Kollege A. Kübler, PL, Grüningen, hat seinen Rücktritt als Delegierter des ZKLV beim SLV eingereicht. Da der ZKLV gemäss den neuen Statuten des SLV die Anzahl seiner Delegierten zu reduzieren hat, findet keine Neuwahl statt.

Als Delegierter des ZKLV beim KZVF tritt zurück Ernst Heller, a. PL, Zürich. *E. E.*

Kinderdorf Pestalozzi

In diesen Tagen gelangt das Sekretariat des Kinderdorfes Pestalozzi an die zürcherische Lehrerschaft und bittet sie um ihre Mitwirkung beim Abzeichenverkauf, der für das Weiterbestehen des Werkes notwendig ist. Nur ein Erfolg dieser Aktion sichert wieder für ein Jahr Leben und Tätigkeit im Dorf und ermöglicht die Aufrechterhaltung dieses Unternehmens, das unserem Lande und seinen pädagogischen Bestrebungen in der Welt Freunde wirbt. Der Erfolg hängt weitgehend davon ab, dass sich immer wieder uneigennützige Helfer finden, die sich für den Abzeichenverkauf zur Verfügung stellen. Der Kantonalvorstand bittet deshalb die Kolleginnen und Kollegen zu Stadt und Land, dem an sie ergangenen Ruf Folge zu leisten, um dadurch Wesentliches zur Erhaltung des Werkes beizutragen. Er dankt allen Helfern zum voraus recht herzlich und wird an seiner Stelle weiterhin alles tun, was in seinen Kräften steht, um das Kinderdorf in seinen Bestrebungen zu unterstützen. Der Verkauf des Abzeichens, das sehr gefällig ist und sicher Anklang finden wird, soll am 27. und 28. August 1954 durchgeführt werden. Die freiwillige Arbeit im Dienste dieser guten Sache wird sicher jedem Beteiligten ein Gefühl der Befriedigung und der Genugtuung verschaffen.

Der Kantonalvorstand.

Für die berufliche Förderung unserer Jugend

Der Marken- und Kartenverkauf des Bundesfeierkomitees setzt am 1. Juni ein.

Da der Ertrag dieses Verkaufes — zusammen mit dem Erlös aus dem auf den 1. August beschränkten Abzeichenverkauf — für die berufliche Förderung unserer Jugend bestimmt ist, muss es Ehrenpflicht der Lehrerschaft zu Stadt und Land sein, bei dieser Aktion mitzuhelfen. Die aus früheren Sammlungen stammenden Gelder, die es Tausenden von Kindern ermöglicht oder zumindest erleichtert haben, eine geeignete Berufslehre zu absolvieren, sind aufgebraucht. Die Pro Juventute, der die Verteilung der Stipendien anvertraut ist, braucht für neue Schützlinge neues Kapital; je mehr, desto besser!

Es ist kein Geheimnis, dass der Erfolg des Verkaufs von Augustkarten und Augustmarken fast ausschliesslich davon abhängt, wie viele einsatzfreudige Vertrauensleute und rührige Verkäufer zur Verfügung stehen. Der Kantonalvorstand gibt deshalb den Aufruf des Bundesfeierkomitees an die Lehrerschaft und die Schuljugend weiter, indem er alle Kolleginnen und Kollegen bittet, die gute Sache nach besten Kräften zu unterstützen, durch eigene Mitarbeit wie durch die Anwerbung einer grossen Helferschar unter den Schülern. *Der Kantonalvorstand.*

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: E. Weinmann, Sempacherstrasse 29, Zürich 32